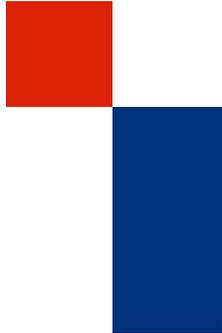


3.1. / 3.2.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

73. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen (KO)

– Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher
Organe (Ablösung des Pandemie-Gesetzes)

und

Neunte Änderung

der Geschäftsordnung der Landessynode der
Evangelischen Kirche von Westfalen (GOLS)

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines 73. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe [Ablösung des Pandemie-Gesetzes]) sowie den Entwurf einer Neunten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode mit der Bitte vor, das Kirchengesetz und die Änderung der Geschäftsordnung zu beschließen.

Das vorgeschlagene 73. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO) und die parallele Neunte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS) dienen der Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Leitungsorgane. Für die Presbyterien, Kreissynoden, Kreissynodalvorstände, Landessynode, Kirchenleitung und das Kollegium des Landeskirchenamtes werden parallel Regelungen eingeführt, die aktuell auf Grund des bis Juni 2022 befristet geltenden Pandemie-Gesetzes (FIS-Kirchenrecht Nr. 5) bereits erprobt, bekannt und bewährt sind. Das Pandemie-Gesetz trat am 1. Januar 2021 als befristete Notlagenregelung auf Grund Artikel 139a Absatz 3 KO in Kraft und gilt nach seiner zweiten Verlängerung durch die Landessynode im November 2021 bis zum 30. Juni 2022. Die vorgeschlagene KO-Änderung und die Änderung der GOLS übernehmen die Regelungen des Pandemie-Gesetzes inhaltlich und lösen es somit ab (s. Synopse, **Anlage 3**).

Das Pandemie-Gesetz wurde erlassen, um während der Corona-Pandemie die Handlungsfähigkeit der Leitungsgremien zu erhalten. Hierzu wurden in Abweichung von der KO digitale Zusammenkünfte und Umlaufbeschlüsse zugelassen. Diese Beratungsformen haben sich als äußerst praktikabel erwiesen und mehrfach wurde aus Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Wunsch geäußert, auch regulär dieses flexiblere und kurzfristigere Arbeiten zuzulassen. Die vorgeschlagenen Änderungen der KO und GOLS ermöglichen es den Gremien, nicht mehr ausschließlich in Präsenz zu tagen, sondern auch Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination aus Präsenz- und Digitalveranstaltung abzuhalten (vgl. u. a. Artikel 64 Absatz 2 KO im Änderungsvorschlag, **s. Anlage 3**). Im Rahmen einer virtuellen Zusammenkunft ist es ihnen auch gestattet, mit den Abstimmungstools (ggf. geheime) Wahlen durchzuführen (vgl. u. a. Artikel 99 Absatz 4 KO im Änderungsvorschlag, **s. Anlage 3**). Außerhalb von Sitzungen kann nunmehr in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen (vgl. u. a. Artikel 66 Absatz 2a KO im Änderungsvorschlag, **s. Anlage 3**). Umlaufverfahren waren vor dem Pandemie-Gesetz nur beim Kreissynodalvorstand ausdrücklich vorgesehen (Artikel 109 Absatz 5 Satz 4 KO). Hier wird das Quorum gesenkt, d. h. es müssen dem Verfahren nicht mehr alle Mitglieder zustimmen, sondern nur noch mehr als zwei Drittel. Für Wahlen werden Umlaufverfahren jedoch nicht zugelassen, um die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (Personaldebatte) zu sichern (vgl. u. a. Artikel 66 Absatz 3 KO im Änderungsvorschlag, **s. Anlage 3**). Für alle Gremien werden die Anforderungen an die Niederschriften im Protokollbuch neu geregelt und eine einheitliche Dokumentationspflicht für die Namen der Anwesenden, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse festgelegt (vgl. u. a. Artikel 69 Absatz 1 KO im Änderungsvorschlag, **s. Anlage 3**). Des Weiteren ist es jetzt für alle Gremien zulässig, ihre Einladungen nicht nur schriftlich, sondern auch in Textform (per E-Mail) zu versenden (vgl. u. a. Artikel 64 Absatz 3 KO im Änderungsvorschlag, **s. Anlage 3**). Außerdem wird es den Gremien freigestellt, für die (digitale) Arbeitsweise ihrer Ausschüsse selbstständig Regelungen zu treffen (vgl. u. a. Artikel 74 Absatz 2 bis 4 KO im Änderungsvorschlag, **s. Anlage 3**).

Für die Erläuterungen im Einzelnen wird auf die **Synopse (Anlage 3)** verwiesen.

Mit dem beiliegenden Anschreiben (**s. Anlage 4**) ist in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ein Stellungnahmeverfahren zu den Änderungsvorschlägen durchgeführt worden. Aus den 27 Kirchenkreisen sind 21 Stellungnahmen eingegangen, die ausnahmslos Zustimmung zu den Gesetzentwürfen signalisieren. Einige Rückmeldungen beinhalten Änderungsvorschläge (**s. Anlage 5**). Hiervon wurde der redaktionelle Änderungsvorschlag umgesetzt, die Sätze 2 und 3 in Artikel 64 Absatz 2 KO zu tauschen. Ebenso wurde die Überlegung aufgenommen, das Unterschriftserfordernis für Niederschriften noch weiter zu vereinfachen. So

müssen nun jeweils nur zwei statt drei oder mehr Personen die Niederschriften unterzeichnen und auch für die Kirchenleitung wird eine entsprechende Regelung geschaffen (**s. Anlage 3**: Artikel 69 Absatz 2, Artikel 101 Satz 2, Artikel 111 Absatz 1 Satz 2, Artikel 149 Absatz 5 Satz 2 KO).

Der Vorschlag aus einem Kirchenkreis, die Regelung in Artikel 135 KO „ist die Landessynode nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen werden, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist“ auf die Kreissynoden und Presbyterien zu übertragen, wurde nicht umgesetzt. Für die Wahrung der Präsenz wäre eine solche Regelungsübertragung nicht förderlich. Bei den häufiger und in geringerer Besetzung tagenden Presbyterien und Kreissynodalvorständen sollten die Bedingungen der Beschlussfähigkeit erfüllt sein. Im Übrigen werden durch das digitale Verfahren und das Umlaufverfahren die pragmatischen Handlungsmöglichkeiten erweitert.

Ebenfalls nicht umgesetzt wurde die Überlegung aus einem Kirchenkreis, für die Kreissynoden und die Landessynode seien Umlaufverfahren unnötig (vgl. Artikel 99 Absatz 3a KO und § 28 Absatz 2a GOLS, **s. Anlage 3**), da außerhalb ihrer Tagungen der Kreissynodalvorstand bzw. die Kirchenleitung für Beschlüsse zuständig wären. Als Leitungsorgane sollen auch diese Gremien außerhalb ihrer Sitzungen und in eiligen Fällen handlungsfähig bleiben.

Die Empfehlung, eine Regelung einzufügen, wonach bei digital oder hybrid geplanten Zusammenkünften zunächst das Einverständnis der Mehrheit einzuholen ist, bietet keine praktischen Vorteile und wurde deshalb nicht umgesetzt.

Kritisch angemerkt wurde im Zuge des Stellungnahmeverfahrens die Möglichkeit einer geheimen Wahl auf Verlangen eines Mitglieds (z. B. für das Presbyterium in Artikel 66 Absatz 3 Satz 3 KO, **s. Anlage 3**), während für Abstimmungen (Artikel 66 Absatz 2 KO, **s. Anlage 3**) keine solche Regelung besteht. Die „geheime“ Wahl ersetzt die bisherige Regelung einer „schriftlichen“ Wahl, damit auch die digitalen Abstimmungstools genutzt werden können. Für Abstimmungen gab es bisher (mit Ausnahme der Landessynode, § 28 Absatz 1 GOLS) keine entsprechende Regelung. Hierbei soll es bleiben.

Schon während des Stellungnahmeverfahrens wurden Artikel 69 Absatz 2 und 3 KO neu eingefügt. Der neue Absatz 2 dient der Vereinfachung und Anpassung an die gelebte Wirklichkeit, dass die Niederschriften der Presbyteriumssitzungen typischerweise nicht laut verlesen werden. Der neue Absatz 3 dient der Klarstellung, da immer wieder nachgefragt wird, ob die Niederschriften der Presbyteriumssitzungen öffentlich einsehbar seien. Eine weitere redaktionelle Änderung wurde an § 14 GOLS vorgenommen. Hier wurde in Absatz 1 der Verweis auf Artikel 135 KO aufgenommen und der bisherige Absatz 2 mangels eines über die Kirchenordnung hinausgehenden Regelungsgehalts gestrichen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1:** Urkundenentwurf für ein 73. Kirchengesetz zur Änderung der KO
- Anlage 2:** Urkundenentwurf für eine Neunte Änderung der GOLS
- Anlage 3:** Synopse
- Anlage 4:** Anschreiben für das Stellungnahmeverfahren
- Anlage 5:** Tabelle: Zusammenfassung der Rückmeldungen

- Entwurf -

73. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 15. Juni 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 2. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 50 S. 108), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 64 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„3Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
2. Artikel 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„4Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 5Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 3 Satz 6.
3. Artikel 69 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der zur Sitzung Erschienenen“ durch die Wörter „der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Niederschrift wird noch während der Sitzung oder spätestens in der nächsten Sitzung von allen anwesenden Mitgliedern geprüft und nach Genehmigung von der oder dem Vorsitzenden und einem gewählten Mitglied des Presbyteriums unterzeichnet.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Niederschriften sind nicht öffentlich.“

4. In Artikel 74 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 wird jeweils vor dem Wort „Vorsitz“ das Wort „Arbeitsweise,“ eingefügt.
5. Artikel 99 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1.
 - b) In Absatz 1 wird nach dem neuen Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„2Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.“
 - d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„4Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 5Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“
 - f) Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 4 Satz 6.
6. Artikel 101 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „die von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen ist“ durch die Wörter „welche die Namen der anwesenden Synodalen, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2Die Niederschrift ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „Die Niederschrift“ werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.
7. In Artikel 102 Absatz 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Vorsitz“ das Wort „Arbeitsweise,“ eingefügt.
8. Artikel 109 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 3 Satz 1 und das Wort „erschieden“ wird durch das Wort „anwesend“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird nach dem neuen Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„2Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.“
 - d) In Absatz 5 wird Satz 4 gestrichen.
 - e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.“
 - f) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.
 - g) In Absatz 6 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„4Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 5Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“
 - h) Der bisherige Absatz 6 Satz 4 wird Absatz 6 Satz 6.
9. Artikel 111 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Über die Verhandlung des Kreissynodalvorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.“
10. Artikel 135 wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „sie“ nach dem Wort „Ist“ wird durch die Wörter „die Landessynode“ ersetzt.
11. Artikel 136 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.“
 - In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
„Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“
 - Der bisherige Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 3 Satz 6.
12. Artikel 149 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1.
 - In Absatz 1 wird nach dem neuen Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.“
 - Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b, dem Umlaufverfahren zustimmen.“
 - In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
„Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“
 - Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 4 Satz 6.
 - Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied der Kirchenleitung zu unterzeichnen.“
13. Artikel 154 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Das Kollegium kann auch in einer Telefon- oder einer Videokonferenz beschließen.“
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.“

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Bielefeld, 15. Juni 2022

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/73

- Entwurf -

**Neunte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 14. Juni 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Achte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2021 (KABl. 2021 I Nr. 95 S. 217), wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderungen

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „gemäß Artikel 135 Kirchenordnung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„4Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 5Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.“
3. In § 34 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „des Präses,“ die Wörter „die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und“ eingefügt.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„5Die Ausschüsse und Unterausschüsse sind auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zu einer Telefon- oder Videokonferenz zusammenfinden.“
 - b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„1Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. 2Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 3Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“
 - c) In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „anzufertigen“ ein Komma und die Wörter „welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die

Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Bielefeld, 14. Juni 2022

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 061.11

**Synopse zur 73. Änderung der Kirchenordnung (KO) und
Neunten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (GOLS)
- Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe -**

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
Artikel 64	Artikel 64	
(1) 1Die oder der Vorsitzende soll das Presbyterium in der Regel einmal im Monat einberufen. 2Das Presbyterium muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder das Landeskirchenamt es verlangen.	(1) [...]	unverändert
(2) 1Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. 2Ist das nicht der Fall, ist dies im Protokollbuch festzustellen.	(2) 1Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. 2Ist das nicht der Fall, ist dies im Protokollbuch festzustellen. 3 Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.	Der neu eingefügte Satz 3 erlaubt es, nicht mehr ausschließlich in Präsenzform zu tagen, sondern die Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination durchzuführen. Aktuell ist dies bereits möglich aufgrund § 2 Abs. 2 <u>Satz 1</u> Pandemie-Gesetz. Die Regelung des § 2 Abs. 2 <u>Satz 2</u> Pandemie-Gesetz (Vermerk der Art der Zusammenkunft im Protokoll) wird in Art. 69 Abs. 1 eingefügt (s. u.). Das Pandemie-Gesetz gilt als Notlagengesetz nach seiner zweiten Verlängerung durch die Landessynode im November 2021 befristet bis zum 30. Juni 2022. Es wurde erlassen, um während der Corona-Pandemie die Handlungsfähigkeit der Leitungsgremien zu erhalten. Hierzu wurden in Abweichung von der Kirchenordnung digitale Zusammenkünfte und Umlaufbeschlüsse zugelassen. Diese Beratungsformen haben sich als äußerst praktikabel erwiesen und mehrfach wurde der Wunsch geäußert, auch außerhalb der Pandemie dieses flexiblere und kurzfristigere Arbeiten zu ermöglichen. Der neue Satz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des Pandemie-Gesetzes für Presbyterien nun dauerhaft in die Kirchenordnung. Die Präsenzformen der leiblichen Anwesenheit, der Videokonferenz und der Telefonkonferenz sind

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
		<p>kombinierbar und sollen nach den örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Beteiligung genutzt werden.</p> <p>Für die Arbeit des Gemeindebeirats wird eine gleichlautende Änderung der Richtlinien für die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeindebeirats vorbereitet und der Kirchenleitung 2022 zur Beratung vorgelegt.</p>
(3) 1Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich; dabei sind die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. 2Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, die das Presbyterium nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt.	(3) 1Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich oder in Textform ; dabei sind die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. 2Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, die das Presbyterium nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt.	Durch die Änderung in Satz 1 sind auch Einladungen per E-Mail zulässig.
(4) 1In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. 2In diesem Fall ist das Presbyterium nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten ist. 3Dies ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.	(4) [...]	unverändert
Artikel 66	Artikel 66	
(1) Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.	(1) [...]	unverändert
(2) 1Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. 3Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.	(2) [...]	unverändert
	(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.	Der neu eingefügte Abs. 2a ist angelehnt an § 2 Abs. 1 Pandemie-Gesetz. Textform i. S. d. § 126b BGB bedeutet die einfachste Form einer schriftlichen Erklärung ohne eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur (E-Mail, Fax oder SMS), (vgl. Palandt § 126b, 80. Aufl. (2021) Rn. 3ff.).

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>(3) 1Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. 2Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. 3Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. 4Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.</p>	<p>(3) 1Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. 2Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. 3Die Wahl erfolgt schriftlich geheim, wenn ein Mitglied es verlangt. 4Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 5Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen. 6Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.</p>	<p>In Satz 3 wird „schriftlich“ durch „geheim“ ersetzt. Dadurch ist es möglich, eine Wahl schriftlich oder im Rahmen einer Videokonferenz mit den vorhandenen Abstimmungstools durchzuführen. Der Zweck der bisherigen Regelung, eine Wahl geheim durchführen zu können, wird so beibehalten.</p> <p>Die neu eingefügten Sätze 4 und 5 entsprechen § 13 Pandemie-Gesetz. Hier wird klargestellt, dass Wahlhandlungen nicht im Umlaufverfahren (rein schriftlich oder per Mail) durchgeführt werden können. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist kein Umlaufverfahren. Das Verfahren der Wahl muss die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (Personaldebatte) gewährleisten.</p> <p>Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.</p>
Artikel 69	Artikel 69	
<p>(1) Über die Verhandlungen ist im Protokollbuch eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält.</p>	<p>(1) Über die Verhandlungen ist im Protokollbuch eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der zur Sitzung Erschienenen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält.</p>	<p>(Vgl. Begründung zu Art. 64 Abs. 2) Die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 Pandemie-Gesetz wird hier eingefügt. In den Niederschriften sind Umlaufbeschlüsse und die Art der Zusammenkunft (Präsenz, Videokonferenz, Telefonkonferenz oder eine Kombination) festzuhalten. Das Protokoll muss die genannten Angaben enthalten, kann aber als Beschlussprotokoll auf das Wesentliche beschränkt werden.</p>
<p>(2) Die Niederschrift ist in der Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung von der oder dem Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums zu unterzeichnen. 2Bei umfangreichen Niederschriften kann dies in der folgenden Sitzung geschehen. 3In diesem Fall ist den Mitgliedern des Presbyteriums Gelegenheit zu geben, den Entwurf der Niederschrift vorher zu prüfen.</p>	<p>(2) Die Niederschrift wird noch während der Sitzung oder spätestens in der nächsten Sitzung von allen anwesenden Mitgliedern geprüft und nach Genehmigung von der oder dem Vorsitzenden und einem gewählten Mitglied des Presbyteriums unterzeichnet.</p>	<p>Abs. 2 wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit neu formuliert. Die bisherige Form der Kontrolle der Niederschrift, insbesondere der Schritt des Vorlesens, ist formalistisch und aufwendig und bietet keine wesentlichen Vorteile für die Sicherheit der Kontrolle. Ein gleiches, wenn nicht höheres Maß an Sicherheit wird erreicht, wenn jeder Presbyter den Entwurf zu Hause in der individuell erforderlichen Gründlichkeit liest, wie es Art. 69 KO</p>

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
		impliziert. Der Schritt des Vorlesens wird mit der Neuregelung aufgehoben und die Presbyteriumssitzungen werden entlastet. Satz 3 lässt es insbesondere für kurze und diskussionsarme Sitzungen zu, das Protokoll direkt in der Sitzung festzustellen. Neu ist, dass die Niederschrift von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet wird.
	(3) Die Niederschriften sind nicht öffentlich.	Abs. 3 wird zur Klarstellung neu eingefügt, da diese Frage regelmäßig an das LKA herangetragen wird.
Artikel 74	Artikel 74	
(1) In größeren Kirchengemeinden kann das Presbyterium die Arbeit nach Gemeindebezirken und Fachbereichen gliedern und zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Bezirksausschüsse und Fachausschüsse bilden.	(1) [...]	unverändert
(2) 1Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. 2Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. 3Im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, sollen in die Bezirksausschüsse berufen werden. 4Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse werden durch Satzung geregelt.	(2) 1Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. 2Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. 3Im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, sollen in die Bezirksausschüsse berufen werden. 4Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise , Vorsitz und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse werden durch Satzung geregelt.	Die Ergänzung des Wortes „Arbeitsweise“ in Satz 4 betont ausdrücklich, dass in der Satzung auch die Art und Weise der Beschlussfassung, Abstimmung, Wahl usw. geregelt wird. Das Presbyterium erhält so die gestalterische Freiheit, auch digitale Arbeitsformen (Video- oder Telefonkonferenzen oder Kombinationen mit physischer Anwesenheit) für die Ausschussarbeit zu regeln (vgl. Art. 64 Abs. 2 im Entwurf für die Arbeit des Presbyteriums). Auch Beschlüsse außerhalb der Sitzungen im Umlaufverfahren können durch die Satzung ermöglicht werden (vgl. Art. 66 Abs. 2a im Entwurf für die Arbeit des Presbyteriums).
(3) 1Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. 2In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige	(3) 1Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. 2In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige	

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. ³ Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der Fachausschüsse werden durch Satzung geregelt.	Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. ³ Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise , Vorsitz und Geschäftsführung der Fachausschüsse werden durch Satzung geregelt.	s. Begründung zu Art. 74 Abs. 2
(4) ¹ In größeren Kirchengemeinden kann das Presbyterium aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. ² Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören. ³ Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung des Ausschusses werden durch Satzung geregelt.	(4) ¹ In größeren Kirchengemeinden kann das Presbyterium aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. ² Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören. ³ Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise , Vorsitz und Geschäftsführung des Ausschusses werden durch Satzung geregelt.	s. Begründung zu Art. 74 Abs. 2
Artikel 99	Artikel 99	
(1) Die Kreissynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.	(1) ¹ Die Kreissynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder. ² Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.	Hier wird für die Kreissynoden die gleiche Regelung getroffen wie in Art. 64 Abs. 2 für die Presbyterien (s. o.). Der neu eingefügte Satz 2 ist angelehnt an § 4 Abs. 2 <u>Satz 1</u> Pandemie-Gesetz. § 4 Abs. 2 <u>Satz 2</u> Pandemie-Gesetz wird in Art. 101 Abs. 1 eingefügt (s.u.). Für die Begründung wird auf Art. 64 Abs. 2 verwiesen.
(2) Die Kreissynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.	(2) [...]	unverändert
(3) ¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³ Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.	(3) [...]	unverändert
	(3a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.	Der neu eingefügte Abs. 3a ist angelehnt an § 4 Abs. 1 Pandemie-Gesetz. Für die Begründung wird auf Art. 66 Abs. 2a verwiesen, wo die gleiche Regelung für Presbyterien getroffen wird.
(4) ¹ Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet	(4) ¹ Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet	In Satz 3 wird „schriftlich“ durch „geheim“ ersetzt. Dadurch ist es möglich, im Rahmen einer Videokonferenz eine Wahl mit den vorhandenen Abstimmungstools durchzuführen. Der Zweck der

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
das Los. ³ Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴ Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	das Los. ³ Die Wahl erfolgt schriftlich geheim , wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. ⁵ Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen. ^{4,6} Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	bisherigen Regelung, eine Wahl geheim durchführen zu können, wird so ebenfalls erreicht. (Vgl. Art. 66 Abs. 3 S. 3.) Die neu eingefügten Sätze 4 und 5 entsprechen § 13 Pandemie-Gesetz (vgl. Begründung zu Art. 66 Abs. 3). Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.
Artikel 101	Artikel 101	
¹Über die Verhandlungen der Kreissynode wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen ist. ² Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Kreissynode, den Presbyterien, den Kreissynodalvorständen der übrigen Kirchenkreise und dem Landeskirchenamt zugeleitet.	¹Über die Verhandlungen der Kreissynode wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen ist welche die Namen der anwesenden Synodalen, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. ² Die Niederschrift ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen. ^{3,3} Die Niederschrift Sie wird den Mitgliedern der Kreissynode, den Presbyterien, den Kreissynodalvorständen der übrigen Kirchenkreise und dem Landeskirchenamt zugeleitet.	Die Anforderungen an die Niederschriften der Kreissynodensitzungen werden an die Presbyteriumssitzungen angepasst (vgl. Art. 69 Abs. 1). Entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 Pandemie-Gesetz sind auch hier in den Niederschriften Umlaufbeschlüsse und die Art der Zusammenkunft (Präsenz, Videokonferenz, Telefonkonferenz oder eine Kombination) festzuhalten. Der neu eingefügte Satz 2 regelt das Unterschriftenerfordernis abweichend von der bisherigen Regelung in Satz 1. Anstatt dass jedes KSV-Mitglied die Niederschrift unterschreiben muss, was sich ggf. nicht immer zeitnah realisieren lässt, reichen nun die Unterschriften der Superintendentin oder des Superintendenten und eines weiteren KSV-Mitglieds aus. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
Artikel 102	Artikel 102	
(1) ¹ Die Kreissynode kann für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises ständige Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. ² In diese Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt	(1) ¹ Die Kreissynode kann für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises ständige Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. ² In diese Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt	Die Ergänzung des Wortes „Arbeitsweise“ in Satz 3 betont ausdrücklich, dass in der Satzung auch die Art und Weise der Beschlussfassung, Abstimmung,

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. 3Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der ständigen Ausschüsse werden durch Satzung geregelt. 4Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der Satzung sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. 5Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse teilnehmen.	einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. 3Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise , Vorsitz und Geschäftsführung der ständigen Ausschüsse werden durch Satzung geregelt. 4Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der Satzung sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. 5Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse teilnehmen.	Wahl usw. geregelt wird. Die Kreissynode erhält so die gestalterische Freiheit, auch digitale Arbeitsformen (Video- oder Telefonkonferenzen oder Kombinationen mit physischer Anwesenheit) für die Ausschussarbeit zuzulassen. Auch Beschlüsse außerhalb der Sitzungen im Umlaufverfahren können durch die Satzung ermöglicht werden. (Vgl. Art. 74 für die Ausschüsse des Presbyteriums.)
(2) 1Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse bestehen. 2Sie bestimmen in der Regel den Vorsitz dieser Ausschüsse. 3Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen dieser Ausschüsse teilnehmen.	(2) [...]	unverändert
(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.	(3) [...]	unverändert
(4) Den Mitgliedern der Ausschüsse und den Beauftragten des Kirchenkreises werden die Auslagen aus der Kreissynodalkasse erstattet.	(4) [...]	unverändert
Artikel 109	Artikel 109	
(1) 1Der Kreissynodalvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung schriftlich einberufen. 2Er muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder das Landeskirchenamt es fordern.	(1) 1Der Kreissynodalvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung schriftlich oder in Textform einberufen. 2Er muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder das Landeskirchenamt es fordern.	Durch die Änderung in Satz 1 sind auch Einladungen per E-Mail zulässig.
(2) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen die stellvertretenden Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.	(2) [...]	unverändert
(3) Der Kreissynodalvorstand ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die	(3) 1Der Kreissynodalvorstand ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen	Der neu eingefügte Satz 2 ist angelehnt an § 5 Abs. 2 <u>Satz 1</u> Pandemie-Gesetz. § 5 Abs. 2

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes erschienen ist.	Mitgliederbestandes erschieden anwesend ist. 2Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.	<u>Satz 2</u> Pandemie-Gesetz wird in Art. 111 eingefügt (s. u.). Für die Begründung wird auf Art. 64 Abs. 2 verwiesen.
(4) Der Kreissynodalvorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.	(4) [...]	unverändert
(5) 1Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. 3Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. 4Außerhalb der Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.	(5) 1Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. 3Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. 4 Außerhalb der Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.	Satz 4 wird gestrichen; Umlaufbeschlüsse werden im neuen Abs. 5a geregelt (s. u.).
	(5a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.	Die Änderung übernimmt die Regelung von § 5 Abs. 1 Pandemie-Gesetz in der Fassung vom 1. Juli 2021. Das Quorum für Umlaufbeschlüsse wird im Vergleich zur bisherigen Regelung in Art. 109 Abs. 5 S. 4 (s. o.) gesenkt. Für die weitere Begründung wird auf Art. 66 Abs. 2a verwiesen.
(6) 1Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. 3Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. 4Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	(6) 1Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. 3Die Wahl erfolgt schriftlich geheim , wenn ein Mitglied es verlangt. 4 Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 5 Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen. 6Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	In Satz 3 wird „schriftlich“ durch „geheim“ ersetzt. Dadurch ist es möglich, im Rahmen einer Videokonferenz eine Wahl mit den vorhandenen Abstimmungstools durchzuführen. Der Zweck der bisherigen Regelung, eine Wahl geheim durchführen zu können, wird so ebenfalls erreicht (vgl. Art. 66 Abs. 3 S. 3 und Art. 99 Abs. 4). Die neu eingefügten Sätze 4 und 5 entsprechen § 13 Pandemie-Gesetz (vgl. Begründung zu Art. 66 Abs. 3). Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.
Artikel 111	Artikel 111	
(1) Über die Verhandlung des Kreissynodalvorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Superintendentin oder der	(1) Über die Verhandlung des Kreissynodalvorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Superintendentin oder der Superintendent und zwei weitere Mitglieder des	Die Anforderungen an die Niederschriften der Kreissynodalvorstandssitzungen werden an die für Presbyteriums- und Kreissynodensitzungen angepasst (vgl. Art. 69 Abs. 1, Art. 101).

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
Superintendent und zwei weitere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes unterzeichnen.	Kreissynodalvorstandes unterzeichnen welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. ² Die Niederschrift ist von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.	Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 2 Pandemie-Gesetz sind auch hier in den Niederschriften Umlaufbeschlüsse und die Art der Zusammenkunft (Präsenz, Videokonferenz, Telefonkonferenz oder eine Kombination) festzuhalten. Das Unterschriftenerfordernis wird auf insgesamt zwei Personen reduziert in Satz 2 fortgeführt.
(2) Ausfertigungen der Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.	(2) [...]	unverändert
(3) „Urkunden, durch die für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. ² Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.“	(3) [...]	unverändert
Artikel 135	Artikel 135	
„Die Landessynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. ² Ist sie nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen werden, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist.“	„Die Landessynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. ² Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt. ³ Ist sie die Landessynode nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen werden, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist.“	Der neu eingefügte Satz 2 ist angelehnt an § 7 Abs. 2 Satz 1 Pandemie-Gesetz. Für die Begründung wird auf Art. 64 Abs. 2 verwiesen. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 2 („Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken“) wird in § 34 GOLS eingefügt (s. u.).
Artikel 136	Artikel 136	

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
(1) Die Landessynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.	(1) [...]	unverändert
(2) 1Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. 3Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.	(2) [...]	unverändert
	(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.	Der neu eingefügte Abs. 2a entspricht § 7 Abs. 1 Pandemie-Gesetz. Für die weitere Begründung wird auf Art. 66 Abs. 2a verwiesen.
(3) 1Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. 3Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. 4Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	(3) 1Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. 3Die Wahl erfolgt schriftlich geheim , wenn ein Mitglied es verlangt. 4 Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 5 Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen. 6Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	In Satz 3 wird „schriftlich“ durch „geheim“ ersetzt. Dadurch ist es möglich, im Rahmen einer Videokonferenz eine Wahl mit den vorhandenen Abstimmungstools durchzuführen. Der Zweck der bisherigen Regelung, eine Wahl geheim durchführen zu können, wird so ebenfalls erreicht (vgl. Art. 66 Abs. 3 S. 3, Art. 99 Abs. 4, Art. 109 Abs. 6). Die neu eingefügten Sätze 4 und 5 entsprechen § 13 Pandemie-Gesetz (vgl. Begründung zu Art. 66 Abs. 3). Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.
Artikel 149	Artikel 149	
(1) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b.	(1) 1Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b. 2 Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.	Der neu eingefügte Satz 2 entspricht § 9 Abs. 2 <u>Satz 1</u> Pandemie-Gesetz in der Fassung vom 1. Juli 2021. § 9 Abs. 2 <u>Satz 2</u> Pandemie-Gesetz (Vermerk zur Art der Zusammenkunft im Protokoll) findet sich im neuen Art. 149 Abs. 5 (s. u.). Für die Begründung wird auf Art. 64 Abs. 2 verwiesen.
(2) Die Kirchenleitung soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.	(2) [...]	unverändert
(3) 1Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht	(3) [...]	unverändert

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
mitgerechnet. ³ Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.		
	(3a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b, dem Umlaufverfahren zustimmen.	Der neu eingefügte Abs. 3a entspricht § 9 Abs. 1 Pandemie-Gesetz in der Fassung vom 1. Juli 2021. Für die weitere Begründung wird auf Art. 66 Abs. 2a verwiesen.
(4) ¹ Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³ Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴ Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	(4) ¹ Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³ Die Wahl erfolgt schriftlich geheim , wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. ⁵ Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen. ⁶ Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	In Satz 3 wird „schriftlich“ durch „geheim“ ersetzt. Dadurch ist es möglich, im Rahmen einer Videokonferenz eine Wahl mit den vorhandenen Abstimmungstools durchzuführen. Der Zweck der bisherigen Regelung, eine Wahl geheim durchführen zu können, wird so ebenfalls erreicht (vgl. Art. 66 Abs. 3 S. 3, Art. 99 Abs. 4, Art. 109 Abs. 6., Art. 136 Abs. 3). Die neu eingefügten Sätze 4 und 5 entsprechen § 13 Pandemie-Gesetz (vgl. Begründung zu Art. 66 Abs. 3). Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.
	(5) ¹Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. ²Die Niederschrift ist von der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied der Kirchenleitung zu unterzeichnen.	Der neue Abs. 5 regelt die Anforderungen an die Niederschriften der Sitzungen (vgl. Art. 69 für die Presbyterien, Art. 101 für die Kreissynoden, Art. 111 für die Kreissynodalvorstände, § 34 GOLS für die Landessynode). In den Niederschriften sind Umlaufbeschlüsse und die Art der Zusammenkunft (Präsenz, Videokonferenz, Telefonkonferenz oder eine Kombination) festzuhalten.
Artikel 154	Artikel 154	
(1) ¹ Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Kollegium des Landeskirchenamtes (Landeskirchenamt) ausgeübt. ² Das Kollegium des	(1) ¹ Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Kollegium des Landeskirchenamtes (Landeskirchenamt) ausgeübt. ² Das Kollegium des Landeskirchenamtes beschließt in geschwisterlicher	Der neu eingefügte Satz 3 entspricht § 10 S. 1 Pandemie-Gesetz. Die Dienstordnung für das LKA wird entsprechend angepasst und der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorgelegt. Darin werden auch die Anforderungen an die Niederschrift geregelt, insbesondere auch, dass die

Geltende Fassung der Kirchenordnung (KO)	Änderungsvorschlag	Begründung
Landeskirchenamtes beschließt in geschwisterlicher Beratung.	Beratung. ³ Das Kollegium kann auch in einer Telefon- oder Videokonferenz beschließen.	Art der Zusammenkunft und der Beschlussfassung zu vermerken sind.
	(1a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.	Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch das Kollegium im Umlaufverfahren beschließen darf.
(2) ¹ Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung und in Verantwortung vor der Kirchenleitung zu führen. ² Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist eine zentrale Verwaltungsstelle (Verwaltung der Landeskirche) eingerichtet.	(2) [...]	unverändert
(3) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.	(3) [...]	unverändert

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 14 Beschlussfähigkeit	§ 14 Beschlussfähigkeit	
(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Landessynode festzustellen.	(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist gemäß Artikel 135 Kirchenordnung die Beschlussfähigkeit der Landessynode festzustellen	Für die Beschlussfähigkeit gilt Art. 135 KO mit seiner Änderung (s. o.).
(2) Die Landessynode ist gemäß Artikel 135 Kirchenordnung beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.	(2) Die Landessynode ist gemäß Artikel 135 Kirchenordnung beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder.	Abs. 2 kann gestrichen werden, da er keinen über Art. 135 KO hinausgehenden Regelungsgehalt besitzt.
(3) Ist die Landessynode nicht beschlussfähig, kann die Kirchenleitung sie gemäß Artikel 135 Kirchenordnung unter Einhaltung der zehntägigen Frist nach § 5 Absatz 1 erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist.	(2) Ist die Landessynode nicht beschlussfähig, kann die Kirchenleitung sie gemäß Artikel 135 Kirchenordnung unter Einhaltung der zehntägigen Frist nach § 5 Absatz 1 erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist.	Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 28 Verfahren bei Abstimmungen	§ 28 Verfahren bei Abstimmungen	
(1) „Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder Aufstehen der Mitglieder der Landessynode. 2Auf Beschluss der Landessynode ist schriftlich abzustimmen. 3Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.“	(1) „Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder Aufstehen der Mitglieder der Landessynode. 2Auf Beschluss der Landessynode ist schriftlich geheim abzustimmen. 3Bei Wahlen ist schriftlich geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt. 4 Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 5 Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen. “	In den Sätzen 2 und 3 erfolgt eine Anpassung an die Neuregelung in Art. 136 Abs. 3 S. 3 KO (s. o.). Die Sätze 4 und 5 werden entsprechend der Neuregelung in Art. 136 Abs. 3 S. 4 und 5 KO hier übernommen.
(2) „Bei Abstimmungen entscheidet gemäß Artikel 136 Absatz 2 Kirchenordnung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. 3Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.“	(2) [...]	unverändert
	(2a) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.	Anpassung an die Neuregelung in Art. 136 Abs. 2a KO (s. o.).
(3) „Bei Wahlen ist gemäß Artikel 136 Absatz 3 Kirchenordnung gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei den Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. 2Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“	(3) [...]	unverändert
(4) „Wer an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich gemäß Artikel 137 Kirchenordnung vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. 2Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.“	(4) [...]	unverändert
(5) Bei Wahlen nehmen gemäß Artikel 136 Absatz 3 Kirchenordnung auch die zur Wahl stehenden Mitglieder der Landessynode an der Abstimmung teil.	(5) [...]	unverändert
(6) „Wird die Beschlussfähigkeit der Landessynode von einem Mitglied im Laufe der Verhandlungen	(6) [...]	unverändert

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
angezweifelt, muss sie durch Zählung oder Namensaufruf erneut festgestellt werden. 2Ergibt sich, dass die Landessynode nicht beschlussfähig ist, müssen die Verhandlungen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen werden.		
(7) 1Bei der Abstimmung stellt die Präses oder der Präses durch Befragen der Landessynode fest, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. 2Zum Wortlaut der Abstimmungsfrage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. 3Bei Widerspruch gegen den von der Präses oder dem Präses vorgeschlagenen Wortlaut der Frage entscheidet die Landessynode.	(7) [...]	unverändert
(8) 1Es wird zunächst über die Abänderungsanträge abgestimmt; dabei haben die weitergehenden Anträge den Vorrang. 2Dann steht der Verhandlungsgegenstand, wie er sich aus der Beratung und der Beschlussfassung über die Abänderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.	(8) [...]	unverändert
(9) Wird bei der Abstimmung das von der Präses oder dem Präses festgestellte Ergebnis angezweifelt, werden die Stimmen gezählt.	(9) [...]	unverändert
§ 34 Niederschrift der Verhandlungen	§ 34 Niederschrift der Verhandlungen	
(1) 1In der Niederschrift der Verhandlungen müssen der Bericht der Präses oder des Präses, der Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten sein. 2Die Anwesenheitsliste wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.	(1) 1In der Niederschrift der Verhandlungen müssen der Bericht der Präses oder des Präses, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und der Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten sein. 2Die Anwesenheitsliste wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.	Entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 2 Pandemie-Gesetz sind auch hier in den Niederschriften Umlaufbeschlüsse und die Art der Zusammenkunft (Präsenz, Videokonferenz, Telefonkonferenz oder eine Kombination) festzuhalten.
(2) Die Landessynode kann die Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift der Kirchenleitung übertragen.	(2) [...]	unverändert

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
(3) Der endgültige Wortlaut der Niederschrift ist von der Präses oder dem Präses und drei weiteren Mitgliedern der Kirchenleitung zu unterzeichnen.	(3) [...]	unverändert
(4) Die Niederschrift wird gemäß Artikel 132 Absatz 2 Kirchenordnung den Mitgliedern der Landessynode, den Presbyterien und den Kreissynodalvorständen zugeleitet.	(4) [...]	unverändert
§ 35 Ständige Ausschüsse	§ 35 Ständige Ausschüsse	
(1) „Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Absatz 1 Kirchenordnung zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. „In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. „Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.	(1) [...]	unverändert
(2) „Für die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht die Kirchenleitung der Landessynode einen Vorschlag. „Für die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.	(2) [...]	unverändert
(3) „Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 20 Mitglieder haben. „Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht angehören, können gemäß Artikel 140 Absatz 1 Satz 3 Kirchenordnung an den Sitzungen teilnehmen.	(3) [...]	unverändert
(4) „In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Absatz 2 Kirchenordnung beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung 18 Mitglieder; dabei sollen 14 Mitglieder aus ihrer Mitte kommen. „Mindestens	(4) [...]	unverändert

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>die Hälfte der von der Landessynode berufenen Mitglieder darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen. ³Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. ⁴Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss. ⁵Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sie oder er kann im Einzelfall die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beteiligen. ⁶Personen, die selbst zur Wahl stehen, haben sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, müssen aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden; die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen. ⁷Bei der Vorbereitung der Wahl der oder des Präses können der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen je ein beratendes Mitglied entsenden.</p>		
<p>(5) Jeder Ausschuss soll möglichst bald durch Wahl aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitz regeln.</p>	(5) [...]	unverändert
<p>(6) Die bestehenden ständigen Ausschüsse nehmen bis zum Schluss der ersten Synodaltagung der neu gebildeten Landessynode ihre Aufgaben wahr, unbeschadet der Bestellung neuer ständiger Ausschüsse durch die Landessynode.</p>	(6) [...]	unverändert
<p>(7) ¹Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Die Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen. ³Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ⁴Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.</p>	<p>(7) ¹Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Die Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen. ³Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ⁴Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden. ⁵Die Ausschüsse und Unterausschüsse sind auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zu</p>	<p>Der neu eingefügte Satz 5 entspricht § 8 Abs. 2 S. 1 Pandemie-Gesetz in der Fassung vom 1. Juli 2021.</p>

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
	einer Telefon- oder Videokonferenz zusammenfinden.	Für die Begründung wird auf Art. 64 Abs. 2 KO verwiesen.
	(7a) „Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.“	Der neu eingefügte Abs. 7a entspricht § 8 Abs. 1 Pandemie-Gesetz (vgl. Begründung zu Art. 66 Abs. 2a).
(8) „Falls die für das Sachgebiet zuständigen Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht dem Ausschuss angehören, sollen sie in den Fragen ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen des Ausschusses hinzugezogen werden. Als Schriftführerin oder Schriftführer kann die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden.“	(8) [...]	unverändert
(9) „Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen. Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Ausfertigungen erhalten.“	(9) „Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. Diese ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen. Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Ausfertigungen erhalten.“	Entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 2 Pandemie-Gesetz sind auch hier in den Niederschriften Umlaufbeschlüsse und die Art der Zusammenkunft (Präsenz, Videokonferenz, Telefonkonferenz oder eine Kombination) festzuhalten. Außerdem sind auch hier die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse festzuhalten.
(10) „Die Ausschüsse beraten die Gegenstände, mit deren Behandlung sie von der Landessynode oder der Kirchenleitung beauftragt werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören und für deren Behandlung die Landessynode zuständig ist. Die Arbeitsergebnisse	(10) [...]	unverändert

Geltende Fassung der Geschäftsordnung der Landessynode der EkvW (GOLS)	Änderungsvorschlag	Begründung
teilen sie der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit.		
(11) „Die Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschusssitzung zu entsenden. „Sie können ferner die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter der Ausschüsse zu hören.	(11) [...]	unverändert
(12) „Die Präses oder der Präses bittet die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse einmal während der Amtsperiode der Landessynode um einen Bericht in Textform für die Landessynode. „Sie oder er gibt ihnen während der Landessynode Gelegenheit zu einem mündlichen Bericht. „Die Kirchenleitung kann Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, zu den entsprechenden Beratungen der Landessynode einladen.	(12) [...]	unverändert

Das Landeskirchenamt

Anlage 4
zur Landessynoden-Vorlage 3.1., 3.2.

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Superintendentinnen und Superintendenden
an die Verwaltungsleitungen mit der Bitte um
Kenntnisnahme und Weiterleitung
an die Verbände kirchlicher Körperschaften
der Evangelischen Kirche von Westfalen

nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.11/73; 061.11	14.09.2021

73. Änderung der Kirchenordnung (KO) – Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe (Ablösung des Pandemie-Gesetzes)

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 2 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben bitten wir die Kirchenkreise um Stellungnahme zu den Beratungsergebnissen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses, des Kollegiums des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung zu einer Änderung der Kirchenordnung. Die Kirchenordnungsänderung soll der Landessynode im Juni 2022 zur Beratung vorgelegt werden und am 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Die vorgeschlagene 73. Änderung der Kirchenordnung (KO) und die parallele Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS) dienen der Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Leitungsorgane. Für die Presbyterien, Kreissynoden, Kreissynodalvorstände, Landessynode, Kirchenleitung und das Kollegium des Landeskirchenamtes werden parallel Regelungen eingeführt, die aktuell auf Grund des befristet bis Ende 2021 geltenden Pandemie-Gesetzes (FIS-Nr. 5) bereits erprobt, bekannt und bewährt sind.

Das Pandemie-Gesetz trat am 1. Januar 2021 als Notlagengesetz auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 KO in Kraft und gilt nach seiner ersten Verlängerung durch die Landessynode im Mai 2021 befristet bis zum 31. Dezember 2021. Der Landessynode im November 2021 wird vorgeschlagen, das Pandemie-Gesetz ein zweites Mal zu verlängern bis zum 30. Juni 2022. Die vorgeschlagene 73. KO-Änderung und die Änderung der GOLS übernehmen die Regelungen des Pandemie-Gesetzes inhaltlich und würden es somit am 1. Juli 2022 ablösen.

Das Pandemie-Gesetz wurde erlassen, um während der Corona-Pandemie die Handlungsfähigkeit der Leitungsgremien zu erhalten. Hierzu wurden in Abweichung von der Kirchenordnung

- 2 -

digitale Zusammenkünfte und Umlaufbeschlüsse zugelassen. Diese Beratungsformen haben sich als äußerst praktikabel erwiesen und aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wurde mehrfach der Wunsch geäußert, auch außerhalb der Pandemie dieses flexiblere und kurzfristigere Arbeiten zu ermöglichen.

Die vorgeschlagenen Änderungen der KO und GOLS ermöglichen es den Gremien, nicht mehr ausschließlich in Präsenz zu tagen, sondern auch Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination aus Präsenz- und Digitalveranstaltung abzuhalten (vgl. u. a. Artikel 64 Absatz 2 KO im Entwurf, s. Anlage). Im Rahmen einer virtuellen Zusammenkunft ist es ihnen auch gestattet, (ggf. geheime) Wahlen durchzuführen (vgl. u. a. Artikel 99 Absatz 4 KO im Entwurf, s. Anlage). Außerhalb von Sitzungen kann nunmehr in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen (vgl. u. a. Artikel 66 Absatz 2a KO im Entwurf, s. Anlage). Umlaufverfahren waren vor dem Pandemie-Gesetz nur beim Kreissynodalvorstand ausdrücklich vorgesehen (Artikel 109 Absatz 5 Satz 4 KO). Hier wird das Quorum gesenkt, d. h. es müssen dem Verfahren nicht mehr alle Mitglieder zustimmen, sondern nur noch mehr als zwei Drittel wie bei den anderen Gremien. Für Wahlen werden Umlaufverfahren jedoch nicht zugelassen, um die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (Personaldebatte) zu erhalten (vgl. u. a. Artikel 66 Absatz 3 KO im Entwurf, s. Anlage). Für alle Gremien werden die Anforderungen an die Niederschriften im Protokollbuch neu geregelt und eine einheitliche Dokumentationspflicht für die Namen der Anwesenden, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse festgelegt (vgl. u. a. Artikel 69 Absatz 1 KO im Entwurf, s. Anlage). Des Weiteren ist es jetzt für alle Gremien zulässig, ihre Einladungen nicht nur schriftlich, sondern auch in Textform (per E-Mail) zu versenden (vgl. u. a. Artikel 64 Absatz 3 KO im Entwurf, s. Anlage). Außerdem wird es den Gremien freigestellt, für die (digitale) Arbeitsweise ihrer Ausschüsse selbstständig Regelungen zu treffen (vgl. u. a. Artikel 74 Absatz 2 bis 4 KO im Entwurf, s. Anlage).

Für die Erläuterungen im Einzelnen wird auf die Synopse (**Anlage**) verwiesen.

Verfahrenshinweise

Wir bitten, die Vorlage in den Kreissynoden zu beraten und uns das Ergebnis möglichst bis zum

15. Januar 2022

mitzuteilen. Zur Erleichterung der Auswertung bitten wir, inhaltliche Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail an Frau Berg (Christiane.Berg@ekvw.de) zu übersenden.

Das Anschreiben kann als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de; dort unter Erläuterungen – Alle Dokumente – Nach Jahrgang – 2021).

Bei Bedarf können Sie bei Frau Lüder (E-Mail: Bettina.Lueder@ekvw.de) auch Druckexemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Dr. Hans-T. Conring

Anlage: Synopse

Stellungnahmen der Kirchenkreise zum 73. KO-Änderungsgesetz
(Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe)

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
1	Bielefeld	X		KS begrüßt die Initiative zur 73. KO-Änderung und stimmt den damit vorgesehenen Bestimmungen zu. (74 Ja, 3 Enthaltungen) Neustädter-Marien-KG: Zustimmung
2	Bochum	X		KS-Beschluss: Zustimmung (ohne Begründung; 62 Ja, 3 Nein, 6 Enthaltungen)
3	Dortmund	X		KS befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen. Sie bittet die KL zu prüfen, ob die Regelung von Art. 135 KO „Ist sie [die Landessynode] nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen werden, dass die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlussfähig ist.“ nicht auch auf die Kreissynoden bzw. die Presbyterien übertragen werden kann. (156 Ja, 4 Nein, 7 Enthaltungen)
4	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	X		KS-Beschluss: Zustimmung (ohne Begründung; 58 Ja, 3 Nein, 8 Enthaltungen)
5	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	X		KS begrüßt die Flexibilisierung der Arbeitsweise kirchlicher Organe und stimmt der vorgeschlagenen KO-Änderung gerne und vollumfänglich zu. (einstimmig bei einer Enthaltung)
6	Gütersloh	X		KS: Befürwortet Änderung. Bitte , das Unterschriftserfordernis für Niederschriften auf allen Ebenen der LK einheitlich zu regeln und zu vereinfachen, damit zukünftig weniger Personen unterschreiben müssen bei rechtsverbindlichen Erklärungen und Urkunden. Das soll insbesondere zur Entlastung der Ehrenamtlichen in den Presbyterien dienen. (einstimmig bei einer Enthaltung) 3 Rückmeldungen aus Kirchengemeinden: 2x Zustimmung, 1 Erklärung des Stellungnahmeverzichts.
7	Hagen	X		KSV: Zustimmung (einstimmig); Zustimmung aus 13 Kirchengemeinden. Anregungen aus der Lydia-KG: Bzgl. der KO: Art. 99 (1a): Ist nicht außerhalb der Sitzungen der KS der KSV zuständig für Beschlüsse? Was für synodale Beschlüsse wären außerhalb der regulären Sitzungen zu fassen? Bitte zu prüfen, ob dieser Absatz notwendig ist. Bzgl. der GOLs: § 14 (2): umformulieren, weil missverständlich (die Beschlussfähigkeit ist nicht gesetzt, sondern hängt an Bedingungen). Vorschlag: „Die LS ist beschlussfähig, wenn die in Art. 135 KO beschriebenen Bedingungen erfüllt sind.“ § 28 (2a). (vgl. die Frage zu Art. 99 (1 a) KO). Ist die LS außerhalb ihrer Sitzungen in dringenden Entscheidungen nicht durch KL und LKA vertreten? Was für synodale Beschlüsse wären außerhalb der regulären Sitzungen zu fassen? Bitte prüfen, ob dieser Abs. notwendig ist. § 35 (7): Satz 5: umformulieren, weil „einberufen“ missverständlich ist (einberufen vs. anwesend). Zudem wirkt der Satz unnötig verschachtelt. Vorschlag: „Die Ausschüsse und Unterausschüsse können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz zusammenkommen.“
8	Halle			
9	Hamm	X		KS-Beschluss: Zustimmung (1 Gegenstimme, 2 Enthaltungen)
10	Hattingen-			

	Witten			
11	Herford	X		KS befürwortet Entwurf (erleichtert Gremienarbeit). In Reaktion auf die Pandemie haben sich die Spielräume erweitert. Das sollte auch außerhalb von Ausnahmesituationen beibehalten werden. (108 Ja, 3 Nein, 3 Enthaltungen)
12	Herne			
13	Iserlohn	X		KS stimmt Änderung grundsätzlich zu. Bitte, Art. 64 Abs. 2 „Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.“ durch den Satz „Das Presbyterium legt für Hybridveranstaltungen das Nähere fest.“ zu ergänzen , da Art. 64 Abs. 2 missverständlich formuliert sei. (einstimmig bei 5 Enthaltungen) Erläuterung: Diskussion zum Begriff „anwesend“: Wie genau lässt sich dieses Anwesendsein fassen? Bsp.: Ein Presbyterium tagt präsentisch und ist nicht beschlussfähig. Kann dann spontan jemand per Tel. oder Video hinzugenommen werden, um die Beschlussfähigkeit zu erreichen? Oder: Ein Mitglied des Presbyteriums bringt kurz vor der präsentischen Sitzung telefonisch zum Ausdruck, dass es telefonisch teilnehmen möchte.
14	Lübbecke	X		KS begrüßt grundsätzlich die Änderungsvorschläge. (einstimmig bei 2 Enthaltungen) Konkretisierungsvorschläge: 1. Zu Art. 64 Abs. 2: Satz 1 stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Presbyteriums gegeben ist, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Der eingefügte Satz 2 zählt die möglichen Formen der Anwesenheit auf: Leibliche Präsenz, telefonische Präsenz oder Sprach- und Bildübertragung. Damit werden die Möglichkeiten der Zusammenkunft des Presbyteriums gesetzt: Präsenz, Telefon-, Videokonferenz oder hybride Zusammenkunft aus den vorgenannten Möglichkeiten der Anwesenheit. In Art. 69 Abs. 1 wird festgelegt, dass die Art der Zusammenkunft in die Niederschrift aufzunehmen ist. Analog zu Art. 64 Abs. 4 der geltenden Fassung (Zustimmung zu einer verkürzten Ladungsfrist) wird empfohlen, bei Abweichungen von der regelmäßigen Form der Zusammenkunft des Presbyteriums (körperliche Präsenz seiner Mitglieder) das Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einzuholen. Hierzu könnte Art. 64 Abs. 4 KO entsprechend ergänzt werden. 2. Zu Art. 64 Abs. 3: In der Begründung zur Änderung des Art. 66 Abs. 2a wird ausgeführt, dass der Begriff „Textform“ die einfachste Form einer schriftlichen Erklärung beschreibt. Der Änderungsvorschlag zu Art. 64 Abs. 3 nennt zwei Optionen zur Form der Einladung „schriftlich“ „oder in Textform“. Hiervon scheinen Ausnahmen möglich zu sein, da die Formel „in der Regel“ vorangestellt wird. Mögliche Abweichungen von der Regel werden jedoch nicht benannt. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, als Form der Einladung die Mindestforderung „mindestens in Textform“ zu benennen und ein Unterschreiten der Textform durch die Streichung der Worte „in der Regel“ auszuschließen. 3. Zu Art. 66 Abs. 2: Abweichend zum Änderungsvorschlag zu Art. 66 Abs. 3 wird die Form der Abstimmung nicht weiter beschrieben. Die Möglichkeit einer schriftlichen (geheimen) Abstimmung wird hier nicht eröffnet. Sofern es gewollt sein sollte, dass Abstimmungen ausschließlich offen stattfinden, etwa um Abs. 1 mehr Gewicht zu verschaffen, ist die Regelung nachvollziehbar. Dennoch sollte unter demokratischen Gesichtspunkten auch für Abstimmungen, analog zu den vorgeschlagenen Änderungen für Wahlen, die Möglichkeit der geheimen Abstimmung eingeräumt werden, wenn mindestens ein Mitglied dieses verlangt. 4. Zu Art. 66 Abs. 3: Die Ersetzung des Wortes „schriftlich“ durch das Wort „geheim“ in Satz 3 wird begrüßt, da hierdurch die Möglichkeit der geheimen Wahl erstmals ausdrücklich erwähnt wird. Dass die Durchführung einer Briefwahl zwingend auch geheim ist, wird hier unterstellt, sollte durch eine weitere Konkretisierung des Briefwahlverfahrens dennoch genauer geregelt werden. Die praktische Durchführung einer Briefwahl ist zwar aus dem staatlichen Bereich bekannt, sie sollte zur Vereinheitlichung der innerkirchlichen Verfahren dennoch ver-

			<p>bindlich beschrieben werden; ggf. durch Verweis auf eine kirchengesetzliche Regelung oder eine Ausführungsverordnung.</p> <p>5. Zu Art. 69: Gemäß den Erläuterungen zur Änderung des Art. 64 soll auch die Durchführung hybrider Sitzungen möglich sein. Neben den Namen der Anwesenden ist u.a. auch die Art der Zusammenkunft im Protokollbuch zu erfassen. Es wird angeregt, auch die Art der Teilnahme der Anwesenden im Protokollbuch festzuhalten.</p> <p>6. Zu Art. 99 Abs. 1a: In der Systematik der Presbyterien bzw. des KSV müsste der neue Abs. 1a als Abs. 3a eingefügt werden.</p> <p>7. Zu Art. 99 Abs. 4: Siehe Ausführungen zu 4. Die sinngemäße Anwendung für Art. 99 Abs. 4 wird vorgeschlagen.</p> <p>8. Zu Art. 101 Abs. 1 Satz 1: Siehe Ausführungen zu Ziffer 5. Die sinngemäße Anwendung für Art. 101 Abs. 1 wird vorgeschlagen.</p> <p>9. Zu Art. 109 Abs. 1 Satz 1: Die Ausführungen zu Ziffer 2 betreffend „schriftlich“ und „Textform“ sollten sinngemäß auf die Neufassung der Regelung des Art. 109 Abs. 1 übertragen werden.</p> <p>10. Zu Art. 111 Abs. 1 Satz 1: Analog zu den Ausführungen zu Ziffer 5 wird auch für KSV vorgeschlagen, die Art der Anwesenheit der Mitglieder, insbesondere bei hybriden Sitzungen, in die Niederschrift mit aufzunehmen.</p> <p>11. Zu Art. 111 Abs. 1 Satz 2: Die Neuregelung zur Unterzeichnung der Niederschriften über die Tagungen der KS legt fest, dass diese von der/dem Sup., der/dem Scriba und einem weiteren Mitglied des KSV zu unterzeichnen sind. Gem. Art. 106 leitet der KSV den Kirchenkreis im Auftrag der KS außerhalb ihrer Zusammenkünfte. Daher wird vorgeschlagen, eine gleichlautende Regelung für die Unterzeichnung der Niederschriften über die Sitzungen des KSV vorzusehen. D.h., Unterzeichnung der Niederschrift des KSV durch die/den Sup., der/dem Scriba und einem weiteren KSV-Mitglied.</p> <p>12. Zu Art. 95 Abs. 2: Abweichend von der Form der Einladung zu den Zusammenkünften des Presbyteriums bzw. des KSV, ist die Form der Einladung zur Tagung der KS in der KO nur dahingehend beschrieben, dass mit ihr die Tagesordnung mitgeteilt werden muss, die der KSV festgesetzt hat. Weiter stellt Art. 95 Abs. 2 Satz 2 fest, dass die KS durch die/den Sup. einberufen und geleitet wird. Zur Angleichung des Verfahrens der Einladung der Presbyterien oder KSV wird vorgeschlagen, Satz 2 in Art. 95 Abs. 2 zu streichen und diesen Art. um Abs. 2a wie folgt zu ergänzen: „Die Einladung erfolgt mindestens in Textform; dabei ist die Tagesordnung mit anzugeben. Zwischen Einladung und Tagung soll eine Frist liegen, die durch Satzung oder Geschäftsordnung festzulegen ist.“</p> <p>13. Nichtöffentliche Sitzung der Leitungsorgane Die Zusammenkünfte des Presbyteriums und des KSV, einschließlich ihrer Ausschüsse, sind nicht öffentlich. Durch die Form der Zusammenkunft als Video- oder Telefonkonferenz bzw. bei hybriden Sitzungen kann die Nichtöffentlichkeit, z B. durch einen geschlossenen Sitzungsraum, nicht einfach sichergestellt werden. Daher wird angeregt, in den Art. 64 und 103 KO die ausdrückliche Feststellung der Nichtöffentlichkeit der Zusammenkunft aufzunehmen. <u>KG Preissisch Ströhen</u>: Zustimmung <u>KG Rahden</u>: Zustimmung. Das Presbyterium regt an, Sitzungen auch in Hybridform zu gestatten, d.h. dass die Teilnahme an ein und derselben Sitzung gleichermaßen präsentisch als auch per Telefon oder online ermöglicht wird. <u>KG Schnathorst</u>: Zustimmung</p>
15	Lüdenscheid-Plettenberg	X	KS befürwortet die Änderung. (74 Ja, 2 Nein, 3 Enthaltungen)
16	Minden	X	KS: Zustimmung (71 Ja, 1 Nein, 2 Ent..). KSV hält Stellungnahmezeit für zu knapp bemessen für KG.
17	Münster	X	KS stimmt zu, weist jedoch auf den Mehrwert von Sitzungen in Präsenz hin. (73 Ja, 2 Nein, 4 Enthaltungen)

18	Paderborn			
19	Recklinghausen	X		KSV: befürwortet den Entwurf (einstimmig)
20	Schwelm	X		KS: Zustimmung (einstimmig). Alle 5 Presbyterien des KK haben dem Entwurf zugestimmt. KG Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede: Zustimmung. Stellungnahmezeitrahmen wird als zu knapp empfunden. Vorschlag für redaktionelle Änderung bei dem neu gefassten Art. 64 Abs. 2 KO: Durch den eingefügten Satz 2 wird der bisher gegebene Zusammenhang von Satz 1 und Satz 3 gestört. Dies kann behoben werden, wenn die Reihenfolge der Sätze 2 und 3 getauscht wird.
21	Siegen	X		KSV: Zustimmung (einstimmig) KG Neunkirchen: Zustimmung KG Klafeld: Die Änderung der KO wird mit einer Enthaltung positiv aufgenommen. KG Burbach: Zustimmung (einstimmig)
22	Soest-Arnsberg			
23	Steinfurt-Coesfeld-Borken	X		KS-Beschluss: Zustimmung (64 Ja, 1 Nein, 4 Enthaltungen)
24	Tecklenburg	X		KSV: „Zum vorliegenden Stellungnahmeverfahren haben den KSV Rückmeldungen aus 6 KG erreicht. Die Presbyterien äußern sich alle zustimmend. Die Möglichkeiten von digitalen Gremiensitzungen haben sich in der Pandemiezeit bewährt und sollten auch außerhalb von solchen Krisenzeiten möglich sein. Dies entspricht dem allgemeinen Trend zur stärkeren Digitalisierung, der auch unsere Kirche in der Coronazeit erfasst hat und das Sitzungsgeschehen teilweise ressourcenschonend gestaltet und vereinfacht hat. Dennoch sollte die 73. Änderung der KO in erster Linie als eine zulässige Erweiterung der bereits vorhandenen Handlungsmöglichkeiten und Regularien der Sitzungsgestaltung aufgefasst werden. Die Präsenzsitzung mit dem direkten Austausch der Mitglieder kirchlicher Organe sollte der überwiegende Normalfall bleiben. Auch die Möglichkeit des Umlaufbeschlusses auf allen kirchenleitenden Ebenen wurde als positive Erleichterung erlebt und eine Verstetigung befürwortet. Die Möglichkeit, Einladungen auch auf elektronischem Weg per Mail zu versenden, wird ebenfalls vorbehaltlos unterstützt. Allerdings ist hier noch auf die Datenschutzproblematik hinzuweisen, weil die Einbeziehung der Mail-Adressen von Ehrenamtlichen in die IT-Strategie der EKvW noch nicht vollzogen ist. Der KK unterstützt somit die KO-Änderung.“ (einstimmig)
25	Unna	X		KS-Beschluss: Keine Bedenken (=KSV-Beschlussempfehlung). (58 Ja, 4 Nein)
26	Vlotho			
27	Wittgenstein	X		KS begrüßt Änderungsentwurf (einstimmig). So werden die weiterhin notwendigen Erleichterungen in Bezug auf das Leitungshandeln während der Corona-Pandemie sowie die notwendigen Anpassungen im Bereich der Leitungskultur –Stichwort Digitalisierung– ermöglicht. Änderungsvorschläge: Zu Art. 64 Abs. 3: Nicht klar ist, wie der Modus „persönliche Anwesenheit/Telefon-/Video-Konferenz“ geregelt wird. Dies ist nicht nur in Bezug auf praktische Erwägungen, z.B. Bereitstellung von Technik, sondern auch in der Frage des „Rechtsanspruchs“ auf andere als persönliche Teilnahme notwendig. Oder wird damit gar der „Rechtsanspruch“ auf andere Teilnahme grundsätzlich statuiert? Die Hinweise gelten ebenfalls für die Regelungen bei der KS, KL, LS und die GOLS. Zu Art. 64 Abs. 3: Fraglich ist, ob der Hinweis auf die „Textform analog § 126b BGB der richtige Verweis ist. Umgangssprachlich ist dies nicht führend. An dieser Stelle wäre ein Hinweis auf „elektronische Form“ o.ä. evtl. besser.
Ergebnis:		21	0	6 Kirchenkreise haben keine Rückmeldung abgegeben.